

Dr. Wolfgang Mückstein
Bundesminister

Herrn
Mag. Wolfgang Sobotka
Präsident des Nationalrates
Parlament
1017 Wien

Geschäftszahl: 2021-0.590.530

Wien, 14.9.2021

Sehr geehrter Herr Präsident!

Ich beantworte die an mich gerichtete schriftliche parlamentarische **Anfrage Nr. 7413/J der Abgeordneten Fiona Fiedler und Kolleginnen und Kollegen betreffend Qualzucht** wie folgt:

Frage 1:

- *Wie sieht der Bundesminister bzw. die Bundesregierung diese widersprüchliche Situation im Tierschutzgesetz?*
 - a. *Ist hier eine Anpassung geplant? Wenn ja, welche?*

Züchten heißt „Denken in Generationen“. Es war das Ziel des BMSGPK, den Hundezüchter:innen die Möglichkeit zu gewähren, ihre Rasse wieder gesünder zu züchten und die Überzüchtungen zurückzuführen. Es ist ein Prozess, der einen gewissen Zeitrahmen erfordert – nämlich mehrere Hundegenerationen.

§ 5 Abs. 1 und § 44 Abs. 17 Tierschutzgesetz stellen nach ho. Sicht ursprünglich keinen Widerspruch dar, handelte es sich doch bei § 44 Abs. 17 um eine befristete Übergangsbestimmung. Durch den Wegfall der Befristung des Übergangszeitraumes mit Jänner 2018, im April 2017, ist nun nicht mehr definiert, wann dieser endet. Nicht zuletzt aufgrund der Thematisierung im Tierschutzvolksbegehren prüfen wir aktuell, welche

legistischen Anpassungen in diesem Bereich getroffen werden sollten, um einen gesicherten Vollzug zu ermöglichen.

Frage 2:

- *Welche Probleme stehen nach Einschätzung der Bundesregierung einer entschlossenen Durchsetzung des Qualzuchtverbotes im Wege?*

Aus Sicht des BMSGPK wären bundesweit einheitliche Kriterien ein großer Vorteil für Tierschutzkontrollorgane, um besser und bundeseinheitlich beurteilen zu können, wann Qualzuchtmerkmale vorliegen. Ebenso sind einheitliche Kriterien zur Beurteilung der Maßnahmen durch die Züchter:innen notwendig um zu bewerten, ob diese ausreichen und ob eine Verbesserung der Probleme bei den Nachkommen ersichtlich sein wird.

Frage 3:

- *Wie und wann wird die Bundesregierung die im Regierungsprogramm vorgesehene verstärkte Kontrolle des Verbots von Qualzucht umsetzen?*

Im Regierungsübereinkommen ist vereinbart, die Kompetenzen des amtlichen Tierschutzes im Heimtier-Bereich zu stärken (z. B. Kontrolle des Verbots von Qualzucht etc.). Die Stärkung dieser Kompetenzen soll durch die Erarbeitung der einheitlichen Kriterien gewährleistet werden.

Festzuhalten ist: Nach Art. 11 Abs. 1 Z 8 B-VG ist die Vollziehung des Tierschutzgesetzes und der darauf basierenden Verordnungen Landessache.

Frage 4:

- *Bei der LandestierschutzreferentInnenkonferenz am 8./9. März 2016 wurde beschlossen, dass der Bund gemeinsam mit den Ländern ehe baldigst Leitlinien für den Vollzug des Qualzuchtverbots erstellen möge. Welche Schritte sind in Bezug auf diesen Beschluss erfolgt und welche werden in der nahen Zukunft gesetzt?*

Der Leitfaden für die Beurteilung von Qualzuchtmerkmalen bei Hunden wurde im März 2018 vom Vollzugsbeirat genehmigt. An weiteren Leitlinien wird aktuell gearbeitet. Zusätzlich werden derzeit weitere legislative Möglichkeiten geprüft, mit denen – zusätzlich zu den genannten Beurteilungsleitlinien - der Vollzug des Qualzuchtverbots gestärkt werden kann.

Frage 5:

- *Durch § 44 Abs. 17 TSchG wird unter bestimmten Voraussetzungen das weitere Züchten von Tieren mit Qualzuchtmerkmalen erlaubt, was damit begründet wurde, dass die Rassen erhalten werden sollen. Die Erhaltung (privater) Rassestandards ist aber - anders als das Wohlbefinden der Tiere - kein Schutzgut nach dem Tierschutzgesetz. Teilt das Ministerium die Auffassung, dass der § 44 Abs. 17 aus dem Tierschutzgesetz gestrichen werden sollte?*

Siehe Antwort zu Frage 1

Fragen 6 bis 10:

- *Wie viele Züchter haben bei ihrer Meldung nach § 31 Abs. 4 TSchG die in § 5 der Verordnung betreffend Ausnahmen von der Meldepflicht für die Haltung von Tieren zum Zweck der Zucht und des Verkaufs geforderten Angaben darüber gemacht, welche Maßnahmen nach § 44 Abs. 17 TSchG sie ergreifen bzw. ergriffen haben?*
- *Welche Tierarten und Rassen betreffen diese Meldungen (bitte Anzahl pro Rasse angeben)?*
- *Erfüllen diese Maßnahmendokumentationen die vom BMSGPK vorgegebenen Kriterien Monitoring (vollständige Aufzeichnung aller zuchtrelevanten Fakten, wie Kriterien der Zuchtwahl, abgestorbene Föten und Totgeburten, geschädigt geborene und euthanasierte Nachkommen, Art und Schwere der Schäden), Planung (kurz-, mittel- und langfristige Zuchtziele sowie konkrete zuchtlenkende Maßnahmen zur Eliminierung von Qualzuchtmerkmalen mit Zeitangabe) sowie Evaluierung (laufender Vergleich zwischen Zieldefinition und Stand der Zielerreichung)?*
- *Welche zeitlichen Ziele bis zur Eliminierung der Qualzuchtmerkmale werden von den Züchtern angegeben?*
- *Wie viele Zuchtverbote aufgrund von Qualzuchtmerkmalen wurden in den letzten 10 Jahren ausgesprochen?*

Das parlamentarische Interpellationsrecht umfasst gemäß Art. 52 Abs. 1 B-VG Gegenstände der Vollziehung durch die Mitglieder der Bundesregierung. Die vorliegende Frage betrifft daher keinen Gegenstand der Vollziehung meines Ressorts. Nach Art. 11 Abs. 1 Z 8 B-VG ist die Vollziehung des Tierschutzgesetzes und der darauf basierenden Verordnungen Landessache.

Frage 11:

- *Wie entwickelten sich in den letzten 10 Jahren die Anmeldezahlen der verschiedenen Hunderassen in der Heimtierdatenbank? Bitte um Aufschlüsselung der Zahlen nach den einzelnen Rassen.*

Der Zweck der Heimtierdatenbank ist die Zurückführung entlaufener, ausgesetzter oder zurückgelassener Hunde auf ihren Halter. Die Erfassung der Rasse ist nicht prioritär und wird als Freitextfeld erfasst. Somit kann eine Rasse unter vielen verschiedenen Bezeichnungen erfasst sein (z.B. Französische Bulldoge: French Bulldog, Frenchy, Franz. Bulldog, Franz. Bully, Bully...). Auf Grund dessen ist eine Auswertung nach Rassen nicht durchführbar.

Frage 12:

- *Wie hoch waren die finanziellen Mittel, mit denen das Gesundheitsministerium das Projekt "Konterqual" des Österreichischen Kynologenverbands gefördert hat, und warum hat dieses Projekt nicht zu einer Verbesserung der Situation geführt?*

Das Projekt „Konterqual“ wurde mit 20.000 Euro gefördert. Dieses Projekt lieferte die Grundlagen für den Leitfaden für die Beurteilung von Qualzuchtmerkmalen von Hunden und führte zu einer Verbesserung des Vollzugs. Das Projekt des Österreichischen Kynologenverbandes (ÖKV) führte allerdings nicht zu allgemeinverbindlichen und verpflichtenden Zuchtvorgaben, da es nicht verpflichtend ist, in diesem Verband zu sein und unter dessen Auflagen zu züchten. Es ist genauso erlaubt und üblich, außerhalb von Verbänden Hunde zu züchten und diese zu verkaufen.

Wichtig ist es, neben einer besseren Regulierung der Zucht, zukünftige Hundehalter:innen und Interessent:innen dieser Rassen über den häufig schlechten Gesundheitszustand aufzuklären und vom Kauf einer solchen Rasse abzuraten.

Mit freundlichen Grüßen

Dr. Wolfgang Mückstein

